

1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen der Dünndarm-Kapselendoskopie für folgende/s Verfahren:

- Applikation von Kapseln zur Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchung
 - Auswertung von Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchungen
-

2 Fachliche Voraussetzungen

2.1 Facharzt

- Innere Medizin und Gastroenterologie
- Innere Medizin und Schwerpunktbezeichnung Gastroenterologie
- Kinder- und Jugendmedizin und Zusatzbezeichnung Kinder-Gastroenterologie

Facharzturkunde:

- liegt der KVS vor im Original beigelegt

2.2 Genehmigung (anderer) KV

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3 Fachliche Befähigung

Bescheinigung/ formlose Erklärung/pseudonymisierten Patientendokumentationen über die selbständigen Indikationsstellung und Applikation von 5 Kapseln zur Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchung, ggf. unter Anleitung, innerhalb von einem Jahr vor Antragstellung

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.4 zusätzliche Anforderungen für die Applikation von Kapseln zur Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchung

Nachweis über selbständig durchgeführte Auswertungen unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Facharztes im Fachgebiet

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

ODER

Nachweis über die Teilnahme an einem durch die Kassenärztliche Vereinigung anerkannten Kapselendoskopiekurs (bspw. vom Berufsverband Niedergelassener Gastroenterologen)

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.5 zusätzliche Anforderungen für die Auswertung von Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchungen

Bescheinigung/ Nachweis über Auswertungen von mindestens 25 Dünndarm-Kapselendoskopie Untersuchungen unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Facharztes im Fachgebiet

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

3 Apparativ-technische Voraussetzungen

3.1 Gerätemeldung Dünndarm-Kapselendoskopie-System mit Gewährleistungserklärung des Herstellers

Anlage 1

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

3.2 Nutzung fremder Geräte

Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

3.3 Nutzung ausgelagerter Praxisräume

ja (nähere Angaben in Punkt 5) nein

4 Räumliche/ organisatorische Voraussetzungen

- Aufklärung des Patienten im Hinblick auf die durchzuführende Untersuchung einschließlich der Komplikationsmöglichkeiten und besonderen Verhaltensanforderungen in Bezug auf die Vorbereitung und die Durchführung der Untersuchung.
- Durchführbarkeit Positionskontrolle der Kapsel durch Echtzeitüberwachung.
- Gewährleistung der Möglichkeit, eine endoskopische Positionierung der Kapsel ins Duodenum vorzunehmen.
- Erreichbarkeit des die Untersuchung durchführenden Arztes für den Patienten mindestens für 8 Stunden nach Applikation bzw. Positionierung der Kapsel, dem Patienten sind entsprechende Kontaktdaten auszuhändigen.

4.1 Nutzung ausgelagerter Praxisräume

ja (nähere Angaben in Punkt 5) nein

5 Nutzung ausgelagerte Praxisräume

Standort:

Bei Nutzung fremder Räume: Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

6 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz.

Der Antragssteller gibt mit Antragsabgabe sein Einverständnis, dass die zuständige Kommission der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen nach § 9 Abs. 4 und 7 der Qualitätssicherungsvereinbarung Dünndarm-Kapselendoskopie berechtigt ist, die apparativen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis zu prüfen. Die Erteilung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung der beantragten Leistungen kann von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht werden.

Es ist bekannt, dass die Kapselendoskopie des Dünndarms als vertragsärztliche Leistung bei der Indikation „obskure gastrointestinale Blutung“ erbracht werden darf, wenn folgende Kriterien erfüllt sind (Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, Anlage 1 Nr. 16):

1. a) Vorliegen einer persistierenden oder rezidivierenden Eisenmangelanämie, wenn nachvollziehbar keine andere Ursache als ein enteraler Blutverlust in Frage kommt
oder
b) Nachweis von sichtbarem oder okkultem Blut im Stuhl bei gleichzeitiger Hb-Konzentration unterhalb des Normbereichs
und jeweils
2. vorausgegangene endoskopische Untersuchung von Speiseröhre, Magen, Duodenum, Dickdarm sowie des Analkanals und nach Möglichkeit des terminalen Ileums ohne Nachweis einer Blutungsquelle.
Vor dem Einsatz der Kapselendoskopie soll eine medikamentös verursachte gastrointestinale Blutung als Ursache ausgeschlossen werden, wenn dies vertretbar ist.

Bei Genehmigung für die Applikation von Dünndarm-Kapselendoskopien gelten folgende Auflagen für die Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung

1. Unbeschadet der ärztlichen Aufzeichnungspflicht muss die ärztliche Dokumentation die
 - vollständige und nachvollziehbare Indikationsstellung sowie
 - die Mindestanforderungen gemäß § 7 der Qualitätssicherungsvereinbarung Dünndarm-Kapselendoskopie umfassen.

Die ärztlichen Dokumentationen sind auf Verlangen der Kassenärztlichen Vereinigung zur Überprüfung der Vollständigkeit und der Nachvollziehbarkeit vorzulegen.

2. Erstellen einer zusammenfassende Jahresstatistik mit den entsprechenden Angaben (siehe Anlage 2 – Merkblatt Jahresstatistik) und Einreichung bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Datenannahmestelle (§ 8 der Qualitätssicherungsvereinbarung Dünndarm-Kapselendoskopie).

Bei Genehmigung zusätzlich für die Auswertung von Dünndarm-Kapselendoskopien gelten folgende Auflagen für die Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung:

1. Nachweis der selbständigen Auswertung von mindestens 10 Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchungen innerhalb eines Zeitraums von jeweils 12 Monaten (weitere Informationen siehe Anlage 3 – Merkblatt Mindestfrequenz)

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.